

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

19. Stück vom Jahre 1879.

Nr. XLI. Gesetz,

betreffend die Abänderung des §. 5 des Landtags-Wahlgesetzes
(Gesetzsamml. 1870 S. 106), vom 8. August 1879.

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg etc.
verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums sowie mit Zustimmung des getreuen
Landtags, was folgt:

An Stelle des §. 5 des Wahlgesetzes für den Landtag des Fürstenthums
Schwarzburg-Rudolstadt vom 16. November 1870 (Gesetz-Samml. S. 106) tritt
folgende Bestimmung:

§. 5.

Jeder Abgeordnete wird in einem besonderen Wahlkreise gewählt.

Wahlkreise für die Höchstbesteuerten sind

- 1) Der Landrathsamtsbezirk Rudolstadt, soweit derselbe mit dem Einzelgerichtsbezirk Rudolstadt zusammenfällt;
- 2) der Landrathsamtsbezirk Rudolstadt, soweit derselbe die Einzelgerichtsbezirke Stadlism und Leutenberg umfaßt;
- 3) der Landrathsamtsbezirk Königsee;
- 4) der Landrathsamtsbezirk Frankenhäusen.

Die Abgrenzung der Wahlkreise für die allgemeinen Wahlen erfolgt durch das
Wahlreglement in der Weise, daß der Landrathsamtsbezirk Rudolstadt in fünf, der
Landrathsamtsbezirk Königsee in vier, der Landrathsamtsbezirk Frankenhäusen in drei
Kreise getheilt wird. Diese Wahlkreise sollen nicht unter 5000 Einwohner umfassen.

Fürst. Schw.-Rudolst. Gesetzsammlung XXXX.

42

Ausgegeben in Rudolstadt am 24. August 1879.